

## SPONSORINGVERTRAG

zwischen

der **Gemeinde Schwielowsee**

vertreten durch die Bürgermeisterin, Frau Kerstin Hoppe  
Potsdamer Platz 9  
14548 Schwielowsee

(im Folgenden „Gesponsorte“ genannt)

und

dem **„Waldsiedlung Wildpark-West“ e.V.**

vertreten durch den Vorstand,  
dieser wiederum vertreten durch den Vorstandsvorsitzenden Herrn Carsten Sicora  
Großer Querweg 1  
14548 Schwielowsee

(im Folgenden „Sponsor“ genannt)

### Präambel

Der Sponsor beabsichtigt, die Gesponsorte im Rahmen seiner Nachpflanzaktion „Rettet die Waldsiedlung!“ 2018-2033 im Rahmen der Baumpflanzungen im Bereich der öffentlichen Straße „Schweizer Straße“ zu unterstützen. Dieser Sponsoringvertrag regelt die Rechtsbeziehung zwischen den Vertragsparteien abschließend.

### § 1

#### Leistung des Sponsors

Der Sponsor verpflichtet sich, an die Gesponsorte zur Durchführung des in der Präambel beschriebenen Projekts folgenden Beitrag zu leisten:

- (1) Zurverfügungstellung von insgesamt 10 Stück Silberlinden (Qualität 12-14 cm). Diese werden im Rahmen der Herbstpflanzaktion gepflanzt.
- (2) Der Sponsor verfolgt mit der Leistung das Ziel, die Wiederbelebung der historischen Allee „Schweizer Straße“ zu unterstützen
- (3) Pflanzstandorte und Zeitpunkt der Pflanzung werden durch die Gesponsorte abschließend bestimmt. Grundlage hierfür ist das Protokoll der Festlegung der Pflanzstandorte vom 13.05.2020.

## **§ 2**

### **Fälligkeit der Leistungen des Sponsors**

- (1) Die Leistung wird wie folgt erbracht:
  - Lieferung von 10 Silberlinden für die Herbstpflanzaktion bis zum 31.10.2020. Der genaue Liefertermin ist 4 Wochen vorher mit der Gesponsorten abzustimmen.
- (2) Die nach § 1 vereinbarten Sachleistungen gehen mit dem Tage der Übergabe in das Eigentum der Gesponsorten über.

## **§ 3**

### **Leistung der Gesponsorten**

- (1) Die Gesponsorte verpflichtet sich, den Sponsor im Rahmen seiner Aktion Wiederbelebung der historischen Allee Schweizer Straße zu unterstützen, insbesondere durch die Pflanzung weiterer Bäume.
- (2) Bei eventuellen Änderungen, sowohl hinsichtlich der Durchführung des in der Präambel beschriebenen Projekts als auch bei einzelnen Aktivitäten, werden beide Seiten bestrebt sein, sich über gegebenenfalls erforderliche gleichwertige Alternativen zu verständigen.
- (3) Die Gesponsorte übernimmt die Pflanzung und die Kosten der Pflanzung der gesponsorten Bäume sowie die Einrichtung der Pflanzstellen.

## **§ 4**

### **Erwerb von Rechten, Ausschließlichkeit**

- (1) Der Sponsor erhält das Recht, in eigenen Publikationen, eigener Werbung in den Medien auf Wert und Umfang seiner Sponsorenleistung hinzuweisen und aufmerksam zu machen.
- (2) Der Sponsor erwirbt durch die Leistung keinerlei Rechte, die Gesponsorte und ihre Tätigkeiten zu beeinflussen. Die Vertragsparteien stimmen überein, dass die Ziele des Sponsors die Ziele der öffentlichen Aufgabenstellung nicht beeinträchtigen oder überlagern.
- (3) Sofern der Sponsor Dritte an der Erbringung der vertraglich geschuldeten Leistung beteiligen will, bedarf es dazu der vorherigen schriftlichen Zustimmung der Gesponsorten

## **§ 5**

### **Transparenzgebot**

Der Sponsor ist damit einverstanden, dass die nach § 1 vereinbarte Leistung, ihre Zweckbestimmung, ihr Wert bzw. Geldwert und der Name des Sponsors gegebenenfalls in einem jährlichen Zuwendungsbericht der Gesponsorten aufgenommen werden, der gegebenenfalls auf der Internetseite der Gesponsorten veröffentlicht wird. Der Sponsor ist ferner damit einverstanden, dass diese Angaben in den Fällen, in denen die Gesponsorte aus rechtlichen Gründen dazu verpflichtet ist, gegenüber Dritten bekannt gegeben werden.

**§ 6**  
**Gewährleistung und Haftung**

- (1) Die Gesponsorte übernimmt keine Gewähr für die von dem Sponsor verfolgten Ziele.
- (2) Die Haftung der Gesponsorten für Verluste oder Schäden jeglicher Art an zur Verfügung gestellten Gegenständen ist ausgeschlossen, soweit diese nicht vorsätzlich oder grob fahrlässig durch Beschäftigte der Gesponsorten verursacht werden.
- (3) Die Haftung des Sponsors für die nach § 1 zu erbringende Leistung ist ausgeschlossen, soweit diese nicht auf einer vorsätzlichen oder grob fahrlässigen Vertragsverletzung des Sponsors beruht.

**§ 7**  
**Vertragsdauer, Kündigung, Ausfall**

- (1) Der Vertrag tritt mit Unterzeichnung durch beide Vertragsparteien in Kraft und endet mit Abschluss des in der Präambel bezeichneten Projekts. Eine stillschweigende Verlängerung des Vertrages erfolgt nicht.
- (2) Eine ordentliche Kündigung des Vertrags ist ausgeschlossen. Das Recht zur außerordentlichen Kündigung aus wichtigem Grund bleibt hiervon unberührt. Ein wichtiger Grund liegt insbesondere vor, wenn
  - ein Vertragspartner einer oder mehr Pflichten aus diesem Vertrag – auch nach schriftlicher Aufforderung unter angemessener Fristsetzung – nicht nachkommt oder
  - das in der Präambel bezeichnete Projekt aufgrund unvorhersehbarer und/oder unabwendbarer Ereignisse (z. B. das Bestehen eines Sicherheitsrisikos) nicht durchgeführt werden kann

Die Kündigung bedarf der Schriftform und hat durch eingeschriebenen Brief zu erfolgen.

- (3) Für den Fall der Kündigung verzichten beide Seiten auf eventuell bestehende Ansprüche aus diesem Vertrag. Beide Vertragsparteien verzichten auf die Rückforderung bereits gewährter Leistungen.
- (4) Findet das in der Präambel beschriebene Projekt aufgrund höherer Gewalt nicht statt, so sind von keiner Vertragspartei Leistungen zu erbringen. Erbrachte oder aufgrund rechtlicher oder vertraglicher Verpflichtung noch zu erbringende Leistungen sind von den Vertragsparteien zu vergüten; sonstige Vorauszahlungen sind zu erstatten.

## **§ 8 Geheimhaltung**

- (1) Der Sponsor hat – auch nach Beendigung des Vertragsverhältnisses – über die ihm bei seiner Tätigkeit bekannt gewordenen dienstlichen Angelegenheiten Verschwiegenheit zu bewahren. Hierzu verpflichtet er auch seine Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter.
- (2) Veröffentlichungen des Sponsors über die im Rahmen des Vertrages gewonnenen Erkenntnisse bedürfen der vorherigen Zustimmung des Gesponsorten. Unter Zustimmungsvorbehalt besteht auch die Fertigung von Abschriften, Ablichtungen oder anderer Vervielfältigungen von Unterlagen, die in Ausführung dieses Vertrages dem Sponsor zugänglich wurden. Ausgenommen von diesem Vorbehalt ist dieser Vertrag. Der Gesponsorten ist bekannt, dass der Sponsor im Rahmen seiner Gemeinnützigkeit (Transparenzgebot) zu einer entsprechenden Veröffentlichung des Vertrages verpflichtet ist.

## **§ 9 Verantwortliche Ansprechpartner**

Verantwortlicher Ansprechpartner bei dem Sponsor ist: Herr Rene Braunsdorf. Vertreterin ist Frau Jana Fellenberg.

Verantwortlicher Ansprechpartner bei der Gesponsorten ist: Frau Ramona Halaschka, Fachbereich BOS

## **§ 10 Vertragsänderungen**

Alle Änderungen und Ergänzungen dieses Vertrages bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Schriftform. Dies gilt auch für eine Änderung der Schriftformklausel. Mündliche Nebenabreden sind ungültig.

**§ 11**  
**Salvatorische Klausel**

Sollten in diesem Vertrag eine oder mehrere Bestimmungen aus tatsächlichen oder rechtlichen Gründen unwirksam sein oder werden, so wird die Wirksamkeit der übrigen Vertragsbestimmungen nicht berührt. Die Vertragsparteien verpflichten sich schon jetzt, die unwirksamen Bestimmungen durch solche zu ersetzen, die den Interessen beider Seiten möglichst nahe kommt.

Schwielowsee, den 23.7.2020

Schwielowsee, den 27.7.2020

K. Hoppe  
Bürgermeisterin  
Gemeinde Schwielowsee

Carsten Sicora  
Vorstandsvorsitzender

K. Murin  
Fachbereichsleiterin Bauen,  
Ordnung und Sicherheit  
und dritte Stellvertreterin der Bürgermeisterin